

Darlehensvertrag

zwischen

Stadt Oer-Erkenschwick
Rathausplatz 1
45739 Oer-Erkenschwick

und Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick
Am Stimbergpark 80
45739 Oer-Erkenschwick

- nachfolgend „*Darlehensgeber*“ genannt -

- nachfolgend „*Darlehensnehmer*“ genannt -

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein verzinsliches Darlehen in Höhe von EUR 2.713.920,00 zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung in Höhe von 51 Prozent an der Oer-Erkenschwick Netz GmbH & Co. KG.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem Auszahlungsdatum.

Der Darlehen wird vom Darlehensgeber nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages auf folgende Bankverbindung des Darlehensnehmers überwiesen:

Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick

IBAN: DE34 4265 0150 1000 0898 11
Sparkasse Vest Recklinghausen

§ 2 Verzinsung

Das Darlehen ist mit 2,0 % p. a. (1,01Prozentpunkte über dem vom Darlehensgeber zu zahlenden Bankzinssatz) zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich nachträglich berechnet. Sie sind erstmals am 30.09.2019, dann jeweils am 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Jahres auf die folgende Kontoverbindung des Darlehensgebers zu überweisen:

Stadtkasse Oer-Erkenschwick

IBAN: DE96 4265 0150 0080 0012 09
Sparkasse Vest Recklinghausen

§ 3 Tilgung mit Endfälligkeit

Das Darlehen ist, ohne das es einer Kündigung bedarf, bei Auflösung der Oer-Erkenschwick Netz GmbH & Co. KG oder Aufgabe der Beteiligung an der Oer-Erkenschwick Netz GmbH & Co. KG, spätestens am 15.04.2039 einschließlich Kosten und Zinsen zurückzuzahlen. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, jederzeit Zahlungen zu leisten, die auf die aufgelaufenen Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet werden.

§ 4 Zahlungsverzug

Kommt der Darlehensnehmer mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug, so hat er dem Darlehensgeber den geschuldeten Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Dem

Darlehensnehmer bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Darlehensgeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Darlehensgebers, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Kündigung

Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

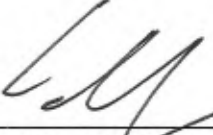
1. der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird,
2. der Darlehensnehmer vertragliche Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn
 - a) der Darlehensnehmer sich mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten bei Tilgungsleistungen oder Zinszahlungen in Verzug befindet,
 - b) der Darlehensnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die auf die Gewährung des Darlehens Einfluss hatten.

§ 6 Schlussbestimmungen


Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

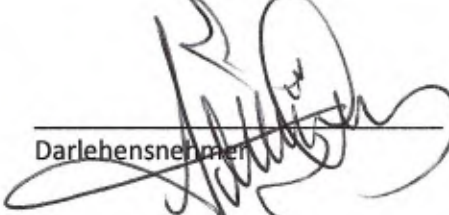
Oer-Erkenschwick, den 09.04.2019



Darlehensgeber



Oer-Erkenschwick, den 09.04.2019



Darlehensnehmer